

# Merseburger Kreisblatt.



**Abonnementspreis:** Vierteljährlich bei den Zustellern 1,20 Mk., in den Ausgabeämtern 1 Mk., beim Postbezug 1,50 Mk., mit Beleggeld 1,92 Mk. Die einzelne Nummer wird mit 16 Pfg. berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen von früh 7 bis abends 7, an Sonntagen von 8½ bis 9 Uhr geöffnet. — Sprechstunde der Redaktion abends von 6½ bis 7 Uhr.

**Inserionsgebühr:** Für die 5 gespaltene Spaltenzeile oder deren Raum 20 Pfg., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pfg. Für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Kompletter Satz wird entsprechend höher berechnet. Notizen und Kleinanzeigen außerhalb des Inlandtarifs 40 Pfg. —ämtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen.

## Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikationsorgan vieler anderer Behörden.)  
Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Der Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Lokal-Nachrichten ist ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Nr. 139.

Donnerstag, den 17. Juni 1909.

149. Jahrgang.

### Bekanntmachung.

**Acker- und Wiesenverpachtung.**  
Vor den domänenfiskalischen Acker- und Wiesengrundstücken bei Kleinfayna sollen die Parzellen Nr. 22 bis 45 und 80 bis 137 im Flächeninhalt von zusammen 16 230 ha oder rd. 64 Morgen auf die 6 Jahre vom 1. Oktober 1909 bis dahin 1915 im Wege des öffentlichen Meistgebots am  
**Dienstag, den 22. Juni d. J.,**  
vormittags 9 Uhr 30 Min.  
im Gasthose zum grünen Tal in Kleinfayna anderweit einzeln verpachtet werden.  
Die Verpachtungsbedingungen, Parzellenskarte und Vermessungsregister liegen bei dem Gemeindevorsteher in Kleinfayna zur Einsicht aus.  
Merseburg, den 6. Juni 1909.

### Königliche Regierung, Domänenverwaltung.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1899 soll für dieses Jahr eine Ermittlung über den Anbau der hauptsächlichsten Fruchtarten stattfinden.  
Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die erforderlichen Eintragungen auf den durch die Amtsboten oder durch die Post überlieferten Anbauverzeichnungsblätter nach Maßgabe des mit überlieferten Schreibens aufzuführen und 1 Exemplar bestimmt bis zum 1. Juli d. J. hierher wieder einzureichen. Das zweite Exemplar ist dort sicher aufzubewahren.  
Merseburg, den 11. Juni 1909.

### Der Königliche Landrat. Graf v. Hausoville.

### Waren Erbsen.

88. Roman von J. Joss.  
Die Männer zogen die Ruber ein, sie lachten und späten.  
„Dort ist sie,“ rief Waren und deutete vorwärts. Ein paar Ruberschläge und man hielt neben der regungslosen Gestalt, die im Begriff war, wieder auf den Grund zu sinken. Voller Grauen sahen sie, daß Arme und Hüfte mit Strichen gefesselt waren. Almutz hauchte es ernst gemeint mit dem Tode, den sie sich in der Unmacht ihres Gestirns erwöhnt.  
Die Männer warfen ihre Räder ab und befreiten sich von den Stiefeln, dann tauchten sie in die Tiefe. Waren griff zu den Rüdern. Eine eilige Ruthe war über sie gekommen, nachdem das Entschleide geschehen war. Sie bereitete alles zur Aufnahme der Verunglückten vor. Sie sah Hans Oluf an der Oberfläche erscheinen, er hielt Almutzs Kopf an seiner Brust geborgen, während der neben ihm auftauchende Walter den Strich aufging, den Waren ihn zumarf.  
Wenige Minuten später lag die Bemüßteste im Woot und Falkner begann, von seinem trennen Gefährten unterstützt, dem Tode die von diesem schon gefasste Deute abzurufen. Warenaus Hilfe wurde zurückgewiesen, sie mußte das Steuer führen, da der Walter dessen unartig war. So sah sie nun wie beäugt, sie steuerte das Segel ein und lenkte das Woot; sie lautete mit allen Sinnen zu Falkner hin, der bemüht war, das schlummernde Leben in Al-

### Bekanntmachung.

Am **Mittwoch, den 16. d. Mts.** soll mit den Umbauarbeiten auf der **Kalteneiser Straße** von km 5,630 bis 5,8 in der Flur **Obbau** begonnen werden. Die Straße wird daher vom 16. d. Mts. **gesperrt**. Der Verkehr wird während dieser Zeit auf den Kommunikationsweg von **Wöllau** nach **Kennewitz** verwiesen.  
Merseburg, den 12. Juni 1909.  
**Der Königliche Landrat.**  
J. B.: Wangold,  
Regierungs-Ärztler.

### Bekanntmachung.

**Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihe von 1889.**  
Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3/4-%igen deutschen Reichsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Juni d. J. ab ausgereicht, und zwar durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O 2, am Zeughauser 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankfilialstellen, durch alle preussischen Regierungshauptstellen, Kreisstellen, Oberpoststellen, Zollstellen und hauptamtlich verwalteten Poststellen, durch diejenigen Oberpoststellen, an deren Stel-

lich keine Reichsbankfiliale befindet, ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, an Orten ohne Reichsbankfiliale: in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuerämtern, in Württemberg durch die Königl. Kameralämter, in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter, in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksstellen und Steuerämter, in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter, in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerstellen, in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Formen.  
Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheine berechtigenden Erneuerungsscheine (Anmeldungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorgezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.  
Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.  
Berlin, den 11. Mai 1909.

### Reichsstaatsanwaltschaft. v. Wischhoffshausen.

Merseburg, den 12. Juni 1909.  
**Der Königliche Landrat.**  
Graf v. Hausoville.

### Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Unterkrigstedt belegene, im Grundbuche

von Unterkrigstedt Band III Blatt 76 zur Zeit der Eintragung des Verpfändungsvermerks auf den Namen des **Väters Wilhelm Schwente** zu Unterkrigstedt eingetragene Grundstück: Kartenblatt 1, Parzelle 145/49, 144/49, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten in Größe von 7 ar 40 qm mit einem Gebäudeversicherungsweite von 112 Mark, Gebäudesteuerrolle 20 und Grundsteuerunterrolle 48  
am **2. August 1909,**  
nachmittags 4 Uhr  
durch das unterzeichnete Gericht im Springensguthofen Gasthose zu Unterkrigstedt verpfändet werden. (1876)

Merseburg, den 15. Juni 1909.  
**Königliches Amtsgericht.**

### Vierung von Backwaren zum Kinderfest 1909.

Die zu liefernden Backwaren sind: 3600 Stück Bretzel à 5 Pfg., je 60 Gr., 3850 Stück Semmeln à 3 Pfg., sollen in verschiedenen Loosen vergeben werden, Bewerber wollen Proben am **Donnerstag, den 17. Juni d. J., bis 4 Uhr nachmittags** im Ständesamtszimmer einreichen. Die zu liefernde Stillezahl wird am **Montag, den 21. Juni d. J., nachmittags 4 Uhr** im Ständesamtszimmer bekannt gegeben. (1849)

Merseburg, den 11. Juni 1909.  
**Die Kinderfest-Kommission.**

Die Reparaturarbeiten am städtischen Volkshaus in der Wilhelmstraße sind beendet und ist dasselbe von heute ab wieder eröffnet.

Merseburg, den 16. Juni 1909.  
**Der Magistrat.**

„Sie liegt noch immer teilnahmslos im Bett. Es hat sie eine solche Npatie befallen, daß ihr alles gleichgültig ist. Ich denke, wir können ihr ruhig die Depesche ihres Bankiers geben; es geht jetzt in einem hin und ich hoffe dadurch ihre Einwilligung zu erlangen, mir nach Hamburg zu folgen.“  
„Du willst Almutz zu Dir nehmen?“  
„Ja. Ein Zusammenleben mit der in ihrem Gemüt so traurig verkörpert Frau ist für Dich doch unmöglich.“  
„Ein Zusammenleben ist für uns gänzlich ausgeschlossen, auch wenn ihre Abneigung gegen mich nachlassen würde. Ich kann nicht vergehen, wie sie mit meiner Ehre gespielt hat! Immer Liebe, alles Vertrauen zu ihr ist für mich zerbrochen. Nur den Schein gibt es vorläufig zu wahren, bis die Scheidung eingeleitet werden kann, wenn meine Frau wieder gesund ist.“  
„Bis dahin ist's noch lange Zeit, Hans Oluf. Und das ist gut. Deine Erbitterung wird später einer milderen Anschauung Raum geben.“  
„Niemand, Waren! Nie! Denn ich vergresse es nie nicht, daß sie mir mein Glück nahm. Wäre Almutz damals nicht so leichtsinnig über ihre erste Liebe hinweg zu mir übergegangen, so wäre alles anders geworden. Ich klage mich auch des Wankelmutes an, daß ich Dich über dem Liebeswerben einer Kokette so rasch vergessen konnte.“  
„Wir sind alle schuldig, Hans Oluf. Ich griff-wohl zu eigenmächtig in Almutzs Leben ein; sie hat keinen Mann geliebt und vielleicht wäre sie mit ihm glücklich geworden.“

„Glaubst Du das, Waren? So, wie der Schloß jetzt die Verblendete betros, so hätte er es auch damals getan. Ich vermute, daß Almutz ihm gestern doch noch begegnet ist und ihm die Frage vorgelegt hat. Die „Ingeborg“ ist geflohen worden, wie sie in rascher Fahrt nach Fredericia heimkehrte, und gestern Abend noch hat Annd Knudsen eine Reise ins Ausland angetreten — wohin, das wußte niemand.“  
„Du warst bei ihm?“  
„Ja, tat die Schritte, die ich für nötig hielt, aber vergeblich.“  
„Kehrt Du nach Sonderburg zurück?“  
„Vorerst ja, aber meines Weibens ist dort nicht.“  
„Ich verstehe Dich, Hans Oluf, und das gibt mir den Mut zu einer weiteren Bitte. Gib mir auch den Annd. Du weißt, wie ich ihn liebe! Was soll er bei Dir, da Du einer ungewissen Zukunft entgegengehst?“  
„Auch das willst Du für mich tun?“ rief der erschütterte Mann und brach vor ihr in die Kniee. „Waren, ach Waren, wie hart bestraft bist mein Wankelmüt. Für uns beide führt kein Weg zum Glück, das weiß ich, denn Du würdest niemals über die leichtsinnige treulose Schwester hinwegsetzen. Und doch nimmst Du sie in Deine treue Fürsorge. So vertraue ich Dir denn auch meinen Annd an. Gib dem Sohn von dem Schatz Deiner Liebe, wo Du den Vater darben lassen mußt.“  
(Fortsetzung folgt.)

Zur größeren Bequemlichkeit der Später und namentlich um denjenigen, welche einen Teil des Wagnersverdienstes aufzusparen beabsichtigen, die Möglichkeit sofortiger Anlegung beschaffen zu werden, werden von der hiesigen städtischen Sparkasse als **Sonntagskassen**, abends von 5-7 Uhr, Sparanlagen angeboten. (1304) Merseburg, den 14. Juni 1909.

Der Magistat.

Die Stellung der Parteien zur Finanzvorlage.

• Berlin, 15. Juni. Dem „Zeit. Gen.-Anz.“ wird berichtet: Die Aufnahme der neuen Erbschaftsteuern in der Berliner Presse ist eine iöemig günstige. Die Liberalen und Wähler betonen, daß der Reichsfinanzminister mit der Vertretung und Begründung der neuen Vorlagen einen sehr schwierigen Standpunkt haben werde. Die „Post.“ jagt: „Forcet“ außerdem, daß die Regierung unbedingt möglich bald nach Beginn der Beratungen die Entscheidung über die Erbschaftsteuer herbeiführen müsse, woi im Falle einer Ablehnung die Liberalen überhaupt kein Interesse mehr an der jetzigen Reichsfinanzreform haben könnten. Die konservativere Presse enthält sich auch heute noch eines Urteils über die neuen Vorlagen, wahrheitsgemäß, weil die Fraktion noch keine offizielle Stellung dazu genommen hat. Nur die „Deutsche Tagesztg.“, die bereits gestern unter dem jetzigen Eindruck der Veröffentlichung ihre Ablehnung betont hat, führt heute ihren Standpunkt näher aus. Bei der Erbschaftsteuer hat sie auszusagen, daß die Freilassung eines Gesamterbes von 20000 Mark und eines Gesamterbes von 10000 Mark die Möglichkeit eröffnet, daß ein einziger Erbe, dem etwas weniger als 20000 Mark zufallen, Steuerfrei bleibt, während zwei Erben, von denen jeder etwas mehr als 10000 Mark erhält, Steuer bezahlen müssen. Bei der Feuerversicherungsbeitrag sieht sie einen zu schweren Druck auf den Mittelstand. Die Effektenbelastung ist ihr noch nicht weitgehend genug. Außerdem hat sie Bedenken gegen die angebliche Bevorzugung der ausländischen Effekten. Die Höhe des Wechselstempels und des Scheinstempels unterwirft sie dem gleichen Kritik und zweifelt auch, ob namentlich bei der Befreiung langfristiger Wechsel nicht das Kapitalfräfte, sondern das kapitalgierige Publikum getroffen werde. Von anderer Seite wird noch das Bedenken geltend gemacht, daß wahrscheinlich, soweit es sich um Kaufmanns- und Awaerwechsel handelt, man lieber von der Hinterlegung der Unterschriften und einer neuere Weiterbildung beschaffen werde. Die „Deutsche Tagesztg.“ setzt zum Schluß ihre Ausführungen dahin zusammen, daß die Besteuerer, wenn die Erbschaftsteuer falle, was sie bestimmt erwartet, nur 85 Millionen bringe, von denen das mobile Kapital nur 10 Millionen aus dem Effektenstempel und einen unbestimmten Teil der 20 Millionen aus Schein- und Wechselstempel trage. Der Rest sei eine Belastung des immobilien Kapitals.

Nach diesen Ausführungen wäre es, falls die „Deutsche Tagesztg.“ tatsächlich im Namen der konservativen spricht, fast ausgeschlossen, daß die Erbschaftsteuer angenommen wird. Die Berechnung der Optimisten, daß eine Mehrheit dennoch für die Erbschaftsteuer zu haben sei, jetzt voraus 1. eine volle Befreiung des Hauses und 2. eine Zustimmung der Sozialdemokratie. Sie rechnet auf die National Liberalen, die Freisinnigen, die Wirtschaftlichen Vereinigung und der Reichspartei und auch auf einige sächsische Zentrumstimmen. Abseht sind bei den National Liberalen vier unzufriedene Stimmen, bei der Reichspartei fünf und bei der Wirtschaftlichen Vereinigung sechs. Zugerechnet sind aber vier konservativ und, wie gesagt, die gesamte Sozialdemokratie. Da vermutlich beim Zentrum und den konservativen Fraktionen zu wenig beschlossenen wird, so wird schon dadurch die Rechnung eine läche haben. Die Sozialdemokratie aber wird kaum zustimmen, denn sie hat bereits früher den Standpunkt vertreten, daß die Besteuerung nur zu reichend sei und von der Regierung nur als Mittel für die Befreiung mit mittelbaren Steuern in Höhe von 400 Millionen benötigt werde. Da das sozialdemokratische Hauptorgan in seiner neuesten Ausführung die geplanten Erbschaftsteuern für zum Teil zukunftsfeindlich bezeichnet, so läßt sich schon jetzt annehmen, daß sich an dem tatsächlichen Stand der Sozialdemokratie kaum etwas geändert hat. Die Entscheidung wird voraussichtlich schnell fallen, jedoch sind die Parteien darüber einig,

daß die Vorlagen nicht etwa durch eine Ausnützung der Mehrheitsmacht durchgepeflicht werden sollen, weil dadurch auch die Wirkung einer Obstruktion gebort werden könnte. Deshalb ist Vorfrage getroffen, daß morgen nach der Rede des Reichsfinanzministers und des Reichsfinanzreferenten jede Fraktion, jedenfalls aber in kurzer Rede, ihren Standpunkt vertritt. Die Liberalen werden hierbei die Geschäftsordnungsfrage über die Zulässigkeit der Beschlüsse der Stumpfkommission aufrollen.

In der Einzelstimmung werden die Steuerentwürfe in der Reihenfolge der Kommissionsberichtsnummer durchgenommen werden. Die Erbschaftsteuervorlagen werden im Falle ihrer Annahme der Kommission überwiesen. Die Beendigung der zweiten Lesung der Finanzvorlage erwartet man spätestens am 3. Juli; la alsdann die dritte Lesung erfolgt und die Parlamentarische Versammlung kurz verabschiedet wird, so dürfte anfangs Juli die ganze Frage entschieden sein.

• Berlin, 14. Juni. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bemerkt hinsichtlich der Erhöhung des Effektensteuerepels: Es sollen in Zukunft entrichtet werden: Von inländischen Aktien 2 1/2 %, von ausländischen 3 1/2 %, von Aktien 3 1/2 %, von Einzahlungen auf solche 2 1/2 %, von inländischen privaten Renten und Schuldverschreibungen sowie solchen ausländischer Staaten und öffentlicher Verbände u. s. w. 1 1/2 %, von sonstigen ausländischen Obligationen 1 1/2 %, nicht von Renten und Schuldverschreibungen inländischer öffentlicher Verbände 3 % vom Kaufend. Neue treten hinzu die Aktien der Deutschen Kolonialgesellschaft mit 1 %. Der Mehrwert auf diesen Kaufänderungen darf auf etwa 10 Millionen Mark berechnet werden.

Reichstag.

• Berlin, 15. Juni. Mit einem ziemlich belanglosen, noch dazu der Kompetenz des Reichstages nicht unterstehenden Thema begann heute der Reichstag den bedeutungsvollen Tagungsabschnitt, in dem die Entscheidung über die Reichsfinanzreform fallen soll. Dem geringen Interesse des Gegenstandes entsprach die Befreiung und die Aufmerksamkeiten des Hauses. Es handelte sich wieder einmal um die medienburgische Verfassungsfrage. Eine von den Freisinnigen und National Liberalen eingebrachte Interpellation, die Abg. Dr. Pachnide (fr. Vag.) ausführlich begründet, führt darüber Beschwerde, daß diese Frage infolge des Widerstandes der Mehrheit der medienburgischen Mitterschaft noch immer nicht geregelt sei, obwohl ein dahin lautender Bundesratsbeschluss bereits seit 1875 vorliege.

Abg. Dr. Pachnide sucht die Zustände in Preußen und in der Türkei noch über die in Medienburg zu stellen und Abg. Lind (ntl.) hilft ihm im weiteren Verlaufe der Verhandlungen getreulich dabei. Beide wünschen Beschleunigung der Sache durch ein Reichsgesetz.

Staatssekretär des Innern Dr. von Bethmann-Hollweg macht demgegenüber geltend, daß die Reichsverfassung in ihrer jetzigen Gestalt einen Eingriff in das innere Verfassungsleben der Einzelstaaten nicht gestattet. Die Verbündeten Regierungen beobachten auch nicht, eine dahingehende Menderung vorzunehmen, aber sie erwarten, daß die medienburgischen Regierungen die Angelegenheit nunmehr baldigst zum Abschluß bringen. Der medienburgische Bundesratsbevollmächtigte Freiherr von Brandenstein teilt mit, daß das Reformwerk bereits begonnen, aber im Landtage darüber noch keine Einigung erzielt ist. Er wendet sich später in einer zweiten Rede gegen die Ueberredungen des Abg. Lind, schildert die medienburgischen Schulverhältnisse, die ebenso gut sind, wie in anderen deutschen Staaten, und verweist namentlich auf die ausgezeichneten Erfolge der inneren Kolonisation in Medienburg, woran selbst der Großstaat Preußen das größte Interesse haben habe.

An der Befreiung beteiligen sich die übrigen Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokraten nur mit kurzen Erklärungen; u. a. verliest auch Abg. von Oerzen (Hr.) eine längere Erklärung des Inhalts, daß auch seine Partei den Reichstag als nicht zuständig für einzelstaatliche Verfassungsangelegenheiten anerkennen kann.

Witzpräsident Dr. Paasche, der geglaubt hat, Abg. von Oerzen habe eine Rede abgelesen, erinnert, daß Abg. Lind das Wort nimmt, an die Bestimmung der Geschäfts-

ordnung, daß nur solche Abgeordnete, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ihre Reden ablesen dürfen.

Das ruft einen Sturm von erregten Widersprüchen hervor. Witzpräsident Dr. Paasche rechtfertigt nach der Rede des Abg. Lind sein Monikum: er habe eben nach den einleitenden Worten des Abg. von Oerzen glauben müssen, daß dieser eine Rede abgelesen habe. Herr Dr. Paasche nimmt aber dem Vorfall jedes Bedenke, indem er erklärt, es sei nicht seine Absicht gewesen, den Abg. von Oerzen zu verlesen.

Nach darauf begibt Abg. Dr. Paasche, als er sich in den Senatorenabend begibt, den Abg. von Oerzen und spricht ihm anheimend auch noch persönlich sein Bedauern über das Mißverständnis aus.

Der Rest der Sitzung verliert sich in unweiltigen Debatten.

Nach einem historischen Exkurs des Abg. Frohne (S.) über die Forderung gipfelt, das Volk selbst müsse sich jede Reform erkämpfen, weisen sich die konservativen Abgeordneten von Treuenfels und von Malchahn zu beglückten Rednern der medienburgischen Zustände auf. Ersterer wird zur Ordnung gerufen, als er im Eifer des Gedächtnisses die eingebrachte Interpellation als „Mäuschen“ bezeichnet.

Nächste Sitzung: Mittwoch.

Zur Wunarchenbegegnung in den finnischen Schären.

• Petersburg, 15. Juni. In der „Nowoje Wremja“ widmet heute der Publizist Menschikow der Kaiserentree einen langen Artikel. Er beleuchtet dabei die politische Lage und ganz besonders die Kriegsmacht der Großmächte. Menschikow nennt die bevorstehende Kaiserentree ein Ereignis von größter Bedeutung, das vielleicht entscheiden sein kann für die gespannten Verhältnisse. Der hundertjährige Frieden zwischen Rußland und Deutschland, so sagt Menschikow, muß auch weiter erhalten und in seinem Bestand gefestigt werden. Rußland hat in Deutschland nichts zu suchen. Deutschland geht in Rußland ebenfalls nicht auf Landverwech aus, sondern erstrebt die Ausbreitung deutscher Kultur in Rußland, wofür dieses, falls es nicht seinen Interessen entgegenhandelt, empfänglich sein muß. Auch die Dumatele messen der Kaiserentree eine außerordentlich große politische Bedeutung bei. Inwieweit von dem Direktor des Departements im Ministerium des Aeußeren Sawitsch begleitet sein, der ein bekannter Germanophile ist.

• Petersburg, 15. Juni. Die offiziöse „Kosifka“ begrüßt die bevorstehende Zusammenkunft zwischen Kaiser Wilhelm und dem Jaren als den Ausdruck der auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses und der Achtung der beiderseitigen Rechte und nationalen Ideale ruhenden Beziehungen Rußlands zu seinem hochkultivierten deutschen Nachbarn. Die Aufrechterhaltung dieser traditionellen Beziehungen sei völig vereinbar mit den Bundesverpflichtungen Rußlands, namentlich auch mit den jüngst zu England hergestellten Beziehungen.

• London, 15. Juni. Der russisch-Unterstaatssekretär für das Auswärtige verächtete dem Petersburg, „Daily Mail“-Korrespondenten, die Zusammenkunft zwischen Kaiser und Jare werde Rußlands auswärtige Politik nicht verändern. Er fügte aber hinzu, Rußland wünsche freundschaftlichste Beziehungen zu Deutschland und heße den Kaiser daher auch herzlich willkommen. Die englische öffentliche Meinung hat sich von ihrem ersten Saure über die Zusammenkunft sehr erholt; die Presse verharrt in größerer Zurückhaltung.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

• Berlin, 15. Juni. (Hofnachrichten.) Ge. Maj. der Kaiser ist heute früh 10 Minuten vor 10 Uhr mittelst Sonderzuges von der Station Wildpark aus nach Danzig abgereist, von wo aus die Weiterreise nach den finnischen Schären erfolgen wird. Ihre Maj. die Kaiserin gab dem Kaiser bis zum Bahnhof das Geleit.

In Saden des Wirklichen Geheimen Legationsrats Dr. Gammann, des zurzeit beurlaubten Leiters des Preßbureaus im Auswärtigen Amt, hat jetzt die Beschlusssammer des Bundesrats in Berlin in Ueber-einkimmung mit der Vorentscheidung des Reichsgerichts angeordnet, daß die öffentliche Anklage zu erheben ist, und zwar wegen der Beschuldigung, daß Gammann am

17. Oktober 1903 vor dem beauftragten Richter der IV. Zivilkammer des Königlich Preussischen Landgerichts Berlin II offensichtlich ein falsches Zeugnis mit seinem Ehebrüder hätte. (Berichten gegen § 154 St.G.B.) Die Staatsanwaltschaft hatte auch diesmal beantragt, das Vergehen anzuzeigen. Das falsche Zeugnis soll Geheimrat Gammann bei der Vernehmung über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Prof. Bruno Schmitz abgelegt haben. Von Herrn Dr. Gammann wird der „Nordd. Allg. Ztg.“ folgendes Schreiben mit der Bitte um Veröffentlichung übermittle: Die zuständige Strafkammer des Königlich Preussischen Landgerichts I hat beschlossen, das Hauptverfahren gegen mich wegen Meineids zu eröffnen. Meiner öffentlichen Stellung und meinen beruflichen Beziehungen zu vielen Männern, an deren Urteil mich gelegen ist, glaube ich eine sofortige Aufklärung schuldig zu sein. Der Verlekker der Strafanzeige hat in den Jahren 1903 bis 1905 kein angelegentliches Material zu fruchtlosen Drohungen und Mätigungsversuchen verwendet. Wiederholten Aufforderungen, im Rechtswege vorzugehen, hat er aber keine Folge geleistet. Gegen Ende des Sommers 1908 wurde mir mitgeteilt, daß Herr Schmitz seine Strafanzeige zur Kenntnis von Parlamentarier gebracht hätte und mit ihr bei Journalisten und Redaktionen Stimmung gegen mich zu machen versucht. Nicht nur erste Blätter ließen sich nicht darauf ein, ihre Spalten dem Privatpatz des Herrn Schmitz zu öffnen und einen nicht vor die Öffentlichkeit gehörenden alten Familienstreit breitzutreten, auch bekannte Sensationsblätter trugen Bedenken, von der abgelagerten Denunziation Gebrauch zu machen. In dem nun vorgememmen eingehenden Ermittlungsverfahren ergingen drei Bescheide der Königlich Preussischen Staatsanwaltschaft, des damaligen Oberstaatsanwalts Jfenbriel, des Oberstaatsanwalts Breuß und des Generalstaatsanwalts in Vertretung Kleins, die sämtlich eine klar motivierte Ablehnung enthielten. Auch der Strafsenat des Königlich Preussischen Landgerichts hat ablehnende Bestimmungen getroffen. In der mit größter Gründlichkeit geführten Voruntersuchung blieb unangeklärt, wie der Strafanzeige zu ergehen, die Angelegenheit gekommen ist. Es wurde zwar bekräftigt, daß mein Gegner zu Preßsensationen Beweismittel vorzuspiegeln versucht hat, die überhaupt nicht existierten. Es ergab sich ferner, daß er die der Strafanzeige zugrunde liegenden eidesstattlichen Versicherungen seiner Zeugen selbst tendenziös zurecht und durch eigene Zutaten verächtlich hat. Auch im übrigen hat die Voruntersuchung Befragungen der Strafanzeige entkräftigt, neue Belastungspunkte nicht geliefert, wohl aber einen positiven Beweis für die Wahrheit meiner Aussagen beigebracht. Deshalb beschränkte sich die Königlich Preussische Staatsanwaltschaft nicht darauf, bei der Strafkammer die Einstellung des Verfahrens wegen unzureichendem Verdachte zu beantragen, sondern sie trat auch für die Anklage meiner Ehebrüderlichkeit in dem Beschlusse ein. Gleichwohl kann mir nicht verdrast werden, daß ich den Beschlusse der Strafkammer, das Hauptverfahren zu eröffnen, als eine ungewöhnliche Fügung empfinde. Der Fall liegt so, daß infolge des herrschenden formalen Schematismus, der leider nicht nur im Papier, sondern auch in Menschenfleisch arbeitet, ein falscher Denunziant zeitweilig recht zu behalten scheint. Ich betreibe nun die schleunige Anberaumung der Hauptverhandlung, die mich aus dieser meine amliche und bürgerliche Ehre bedrohenden Lage befreit.

• Danzig, 15. Juni. Bei herrlichem Wetter erfolgte abends die Einfügung des Kaisers zur Zusammenkunft mit dem Jaren. Der Jaren und die Rede boten ein frohbewegtes Bild; Tausende von Menschen hatten die Ufer besetzt. Buntemimpelte, passagiergefällige Salondampfer lagen im Hafen und auf der Reede. Punkt 7 Uhr ließ der Sonderzug am Hafentafel ein und hielt dicht vor der „Hohenpollern“, wo die Mannschaft an Bordob aufgestellt war und den aussteigenden Kaiser mit einem dreifachen Hurra empfing. Der Kaiser, welcher Admiraltsuniform trug, war sehr gut Laune und begrüßte herzlich die ihn auf der Landungsbrücke erwartenden Herren. Ebenso wie bei der Einfügung feuerte kein Auslösen die Hafensartillerie den Kaiserfahnen, desgleichen, sobald die „Hohenpollern“ und der nachfolgende „Gletzner“ auf der Reede angelangt waren, der Panzerkreuzer „Gneisenau“ und der Kreuzer „Hamburg“. Es wurde scharf Nordost. Der Kaiser war bei der Aufsahrt nicht sichtbar. Ohne jeden weiteren Aufenthalt verließ die Kaiserfamilie die Reede und fuhr in See.

**Lokales.**

**Merseburg, 16. Juni.**

**Sehr Regierungsverpräsident Freyher v. d. Rede** hat sich im Laufe des heutigen Vormittags offiziell von den höheren, den Subaltern- und Unterbeamten der Königlichen Regierung verabschiedet. Die Adressen nach Dresden erfolgt voraussichtlich — etwas Bestimmtes steht noch nicht fest — morgen früh.

**Telephonisches.** Merseburg ist fortan zum Sprechverkehr mit Mannheim und Sandhofen (Amt Mannheim) zugelassen. Die Gebühr für ein Dreiminutengespräch beträgt 1 Mark.

**Anwalt und Publikum.** Wichtige Urkunden, die man in einem Prozesse seinem Anwalt übergeben hat, nach Beendigung des Prozesses sich wieder herausgeben zu lassen, gebietet die Vorsicht. Das Publikum glaubt vielfach, solche Urkunden könnten nirgends besser verwahrt sein, als in den Handakten des Rechtsanwalts, vor dem man sie sich bei Bedarf herausgeben lassen kann. Dem ist aber nicht so. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags. Nach dieser Frist besteht keine Verpflichtung des Rechtsanwalts, seine Handakten einer Prüfung zu unterziehen, ob sich darin etwa Urkunden befinden, deren weitere Aufbewahrung für den Auftraggeber möglicherweise von Interesse sein könnte. Er darf sich darauf verlassen — so sieht das Oberlandesgericht Hamburg in einer Entscheidung aus, die in den Blättern für Rechtsanwendung abgedruckt ist —, daß der Klient, falls er auf die Urkunden Wert legt, sich zeitigen die Handakten oder die betreffenden Urkunden herausgeben läßt. Tut er das nicht, so ist die Annahme berechtigt, daß er seinen Wert mehr auf die Urkunden legt.

**Provinz und Umgegend.**

**Halle, 15. Juni.** Das bisher den Französischen Stiftungen in Halle gebliebene Rittergut Canena bei Halle ist mit weiteren umfangreichen Grundstücken in der Gemarkung Canena in der Gesamtgröße von rund 1200 Morgen in den Besitz der Gewerkschaft des Buchdörfer-Nielesbener Bergbauvereins übergegangen. Zur Aufbringung von Mitteln für den Ankauf dieser Grundstücke, sowie zur Verfertigung der Verleibungsmittel wurde laut Beschluß der Gewerksammlerung vom 29. April 1909 eine mit 4% Prozent verzinsliche Anleihe im Betrage von 1 500 000 Mark aufgenommen und an die Bankhäuser F. J. Lehmann-Galle a. S. Bergisch-Märkische Bank Düsseldorf und Bergisch-Märkische Bank Hannover begeben.

**Weiskensfeld, 15. Juni.** Zwei aufrecht nebeneinander stehende Pferdeseile wurden bei den Ausschachtungsarbeiten auf der Papierfabrik gebrochen, früheren Witterungs-Wiese ausgegraben. In dem betreffenden Gelände an der Wartwerber-Gasse ist es selber so sumptig gewesen, daß das, was in diesen Sumpf kam, nicht zu retten war. So werden auch die jenseitigen zusammengepöppelt gewesenen Pferde von dem Morast, der sie nicht wieder los ließ, in die Tiefe gezogen sein.

**Weiskensfeld, 14. Juni.** Das Tageblatt schreibt: „Über einen Schwimmbier wird von der hiesigen Polizeikommission mitgeteilt: Vorläufige Wode tauchte hier ein Mensch auf, der etwa, Georg Wabitz zu heißen, er sei Wollschiffen gewesen, habe ein Jahr Gefängnis verbüßt und sei jetzt ohne Arbeit und Mittel. Er wandle sich hier an den Hofdirektor, auch an einen Geistlichen, mit der Bitte, ihm zur Erlangung von Arbeit zu helfen. Auf der Hof wurden 5 Mark für ihn gesammelt, auch schenkte ihm der Pastor 3 Mark, ferner erhielt er Anstellung auf Veranlassung der beiden genannten Herren in der Papierfabrik. Dort erlangte er von einem Werkmeister 5 Mark und vom Geschäft aus 20 Mark Vorfuß. Am 7. d. M. früh 4 Uhr, verschwand er aus seiner Wohnung in der Marienstraße unter Hinterlassung von 2,50 Mark Schulden und ist seitdem nicht wieder gesehen worden. Der Schwimmbier ist etwa 35 Jahre alt, 1,72 bis 1,74 Meter groß, hat schwarzes, volles Haar, schwarzen Schnurrbart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, feine Strich, dunkle Augenbrauen und starke Nase. Er trägt einen Klemmer und war mit dunkelblauer Jodettenaugen, dunklen Sommerüberzieher, schwarzem, fleischem, weißer Wäsche und schwarzen, zerissenen Schnürschuhen bekleidet. Wer über die Person

irgendwelche Angaben machen kann, wird ersucht, sich bei der Polizei-Inspektion zu melden, auch werden auswärtige Zeitungen um Aufnahme vorstehender Notiz gebeten.“

**Radewell** bei Ammendorf, 15. Juni. Die hiesige Kirchengemeinde verkaufte in den letzten Tagen große Pfarrländereien an Kohlenbergwerk und für Bauzwecke. Der Erlös beziffert sich auf über 170 000 Mark. Der größte Teil des Geldes ist für den Bau einer Kirche in Ostdorf und für die Errichtung einer Pfarrstelle reserviert. Die Kgl. Regierung hat den Verkauf der Ländereien genehmigt.

**Naumburg, 15. Juni.** Ein trauriger Unfall ereignete sich auf der Rudelsburg. Eine Schule aus Halle hatte dorthin einen Ausflug unternommen; die festliche Stimmung wurde jäh unterbrochen, als ein dreizehnjähriger Schüler beim Nickerchen vom Felsen abfiel. Schwer verletzt wurde der arme Junge unten aufgehoben. Er hat beide Schenkel gebrochen und die Rippenleiste geschnitten. Das Kind wurde ins Krankenhaus nach Naumburg übergeführt.

**Nähhausen i. Th., 14. Juni.** Der 61 Jahre alte Landwirt Eisenhardt von hier übte sich gestern, indem er sich mit einem mit Wasser geladenen Terzerol in den Mund schöß; der Kopf wurde ihm vollständig ausenabgerissen.

**Quedlinburg, 14. Juni.** Der am Donnerstag voriger Woche in Friedrichsbrunn verhaftete Verprattant G. Westphal wird auf Veranlassung des Staatsanwalts aus der Haft entlassen werden, da sich der Verdacht der Täterschaft gegen ihn nicht aufrechterhalten läßt und der von ihm erbrachte Alibibeweis als ausreichend angesehen werden muß.

**Halberstadt, 15. Juni.** Der 18-Jährige Gustav Engelhardt, der in Halle verhaftet wurde, befindet sich zurzeit noch dort, und ist seine Ueberführung nach Halberstadt unbestimmt. Ebenso ist, allen bisherigen Nachrichten entgegenstehend, das Hotel Engelhardt's bis jetzt noch immer nicht geöffnet worden.

**Erfurt, 15. Juni.** Die Ehefrau des Landwirts Schnellhardt in Reiferpang in einem Unfall von Selbstgefahrtheit in die Luftsturz. Schnellhardt ipang ihr noch, doch gelang ihm die Rettung nicht, sondern beide ertranken. Das Ehepaar hinterläßt fünf unmündige Kinder.

**Rahla, 15. Juni.** Der Dekorationsmaler F. Feld führte beim Turnen so unglücklich mit dem Netz, daß er seinen hierberthelungen Verletzungen erlag. Der Verunglückte hinterläßt Frau und Kind.

**Erfurt, 14. Juni.** Beim Anzünden einer Zigarre verlegte ein Radenoffener ein Arretier in der Gasse des Bas-Schiffes den Schnurrbart. Der Mann ließ sich alsbald den Bart abnehmen und nahm zunächst als Entschädigung vom Kommissar 50 Pf. und einen Schnaps in Empfang. Nun erging es dem Schnurrbartlosen wie dem Bienen, der Blut geleckt hat. Am anderen Tage drohte der Mann dem Kommissar mit Anzeige, wenn er nicht sofort 5 Mark zöble. Dieser zog den Wut. Man wird sich aber der Dabringliche wegen Erpressung vor Gericht zu verantworten haben.

**Eilenburg, 14. Juni.** Unter dem Verdacht, seine Ehefrau vergiftet zu haben wurde Sonnabend Abend der Stellmacher Kötter in Leipzig verhaftet. Seine Frau, die im 30. Lebensjahre stand, ist eine geborene Hempel aus Eilenburg. In der Wohnung des Eheemanns wurden kleinere Mengen Narkotika gefunden. Wahrscheinlich ist die Frau damit vergiftet worden. Ein kürzlich gestorbenes Kind der Eheleute soll auf Anordnung der Staatsanwaltschaft wieder ausgegraben werden, da es mutmaßlich auch vergiftet worden ist. Wie mitgeteilt wird, lebte das Ehepaar in gutem Einvernehmen, so daß der Grund zu der furchtbaren Tat rätselhaft erscheinen muß. Kötter arbeitete zuletzt in einer Buchdr. Kerel in Leipzig.

**Ustschiffahrt.**

**Halle, 15. Juni.** Der nächste Aufbruch des Vallons „Galle“ auf einer Nachtfahrt findet am Donnerstag, den 17. Juni a. c., abends 9 1/2 Uhr, von Bitterfeld aus statt.

**Friedrichshafen, 15. Juni.** Heute vormittag sind hier 2 Offiziere und 25 Mann von der Berliner Luftschiffer-Abteilung eingetroffen, um die Ueberführung des „Z 1“ nach Weß vorzubereiten. Ein anderer Teil der Mannschaften begibt sich direkt nach Weß. Es ist fraglich, ob die Gasfüllung des „Z 1“ noch in dieser Woche vorgenommen wird.

**Der Präsident von Brasilien.**

**Washington, 14. Juni.** Der Präsident von Brasilien, Dr. Moreira Penna, ist heute Vormittag gestorben.

**Berlin, 15. Juni.** Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bringt einen Nachruf über den verstorbenen Präsidenten von Brasilien, worin es heißt: „Unter seiner Leitung gestalteten sich die Beziehungen Brasiliens zu Deutschland fast ausschließlich freundschaftlicher; ihm ist es auch in erster Reihe zu danken, daß in Brasilien über Deutschland und die Bestrebungen der deutschen Politik, die früher oft genug verdächtigt worden waren, verständliche Misshauungen Wurzel faßten.“

**Gerichtszeitung.**

**Wiesbaden, 15. Juni.** Seitdem der Schwurgerichtshof seinen großen Saal wieder hat, der ihm der „Königliche Hof“ eingetragt hat, strömt ihm das Geld nur so zu. Nach seinem Impresario ist noch heute die Zahl derjenigen, die ihm gelegentlich in flügender Wägen ihre Sympathien erweisen, sehr stark, und es kommt festgesetzt werden, daß der von der Kunst des Bühnenspiels Betragene in Wiesbaden allein 1200 Mark erhalten hat, die er von hier seiner Part in Berlin überwießt. Im Hinblick auf die Ausstattung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen an den Mann bringt. Ein Impresario, dem Privatsekretär, der Frau des Reichs, ging nun von der Besuche ein Strafbefehl über 96 Mark zu, weil er außerhalb seines Wohnsitzes und ohne eine gewerbliche Erlaubnis begründet zu haben, ein Gewerbe, d. h. die Geschäftsführung einer Person, die nicht nur zu leben kann, unterliegt sich ihm und magde nebenbei noch ein Bombengeschäft mit von ihm unterdrücktem Postkarten, die die Frau seines Impresarios bei solchen Anlässen

**R-WOLF** MAGDEBURG-BUCKAU

empfehlend der besonderen Beachtung seine auf der

Wanderausstellung der D. L. G. in Leipzig — 17. bis 22. Juni — ausgestellt

Gediegene deutsche Arbeit! Höchste technische Vollkommenheit!

Heißdampf-Lokomobilen  
Dampfdreschmaschinen WOLF

Patent-Futtertrockner Zentrifugalpumpen

Vertreter auf der Ausstellung anwesend



**Fragen Sie Ihren Nachbar**

ob er nicht eine lohnende Betretung übernehmen würde. Um ihn für unsere Maschinen und Zubehörteile zu interessieren, werden wir die günstigsten Bedingungen stellen. Wir liefern sehr gute und bewährte Fahrräder in über 300 Ausführungen. Nähmaschinen und deren Teile in allen Preislagen, das Geheimnis des Erfolges liegt im schnellen Entschluß. Preis-Katalog liegt versandbereit. (802)

Deutsche Fahrradwerke Sturmvogel.  
Gebr. Grüttnner, Berlin-Malensee 182.

**Trinkt „Bilz-Sinalco“.**

Erfrißendes wohlschmeckendes alkoholfreies Erfrischungs-Getränk. Verkauf jährlich 100 Millionen Flaschen.

Allein-Vertrieb für Merseburg und Umgegend:  
**Chr. Bohm, Mineralwasserfabrik.**

**Tivoli-Theater**

Donnerstag, 17. Juni, Anfang 8 1/2.

**Die Journalisten.**

Skizzen von Gustav Freytag. Gewöhnliche Preise. Abendbilletts gültig. Schürer-Billetts 75, 50 und 20 Pf. In Vorbereitung:

Einmaliges Gastspiel der Großherzoglich sächsischen Hoftheaterleiterin **Gertrud Erland** vom Hoftheater in Weimar.

**Apollo-Theater.**

Donnerstag, den 17. Juni 1909: „Der lustige Krieg.“ Operette von Johann Strauß.

**Bauern-Verein**

Merseburg und Umgegend. Die Reise zur Wanderausstellung nach Leipzig findet am Sonntag, den 19. Juni er. Nach. Abfahrt Bahnhof Merseburg 6.20 Uhr. Ab Halle 7.17 (Erstzug), Ankunft in Leipzig 7.50 (Berliner Bahnhof). Das Ausstellungsgelände befindet sich nicht bei dem Vorort GutsMuths-Platz, sondern am Westende. Die besten Eintrittskarten müssen spätestens bis Freitag abend 7 Uhr im landwirtschaftlichen Konsum-Verein (Weintrauerstraße) abgeholt werden. Die Einlasskarten haben auch Gültigkeit zum Besuch für Freitag, 1874. **Der Vorstand.**

**Wohnungsgeuch.**

Älteres, kinderleeres Ehepaar (pensioniert) sucht für 1. Oktober er. gesunde Wohnung von 3 mittleren Zimmern, Küche und Zubehör, erste oder zweite Etage, zum Preise von bis 350.— M. jährlich. Gefällige Angebote erbitte unter G. G. s. in der Exped. ds. Blts. niederzuliegen. (1373)

Unentbehrlich für jede Familie!

**Underberg**  
**Boonekamp**

Semper Idem.

Fabrikation alleiniger Geheimnisse der Firma:  
**H. UNDERBERG-ALBRECHT**  
Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.  
am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.  
Gegr. 1846.

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!

Man verlange ausdrücklich **Underberg-Boonekamp.**

Verlangen Sie nur:

„Pfeilring“ **Lanolin**

in Tuben und Dosen.  
„Nachahmungen weisen man zurück.“  
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.  
Charlottenburg, Salzauer 16, Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

**Loden-Pelerinen**  
(wasserdicht) für Herren, Damen u. Kinder empfiehlt sehr preiswert **H. Schnee Nachf. Halle a. S.** Gr. Steinstr. 84. (292)

**25** Markt tägl. Verd. durch Verk. meiner Patent Artikel f. Herren **Neuhelten-Fabrik** Mittweida-Markersb. Nr. 70.

**Stirichenverpachtung.**

Die Kirchnutzung zwischen den Stationen 48—52 der Merseburg-Mücheln Strasse soll **Montag, den 21. Juni, vormittags 9 Uhr** im Gasthof zu Nauendorf meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben. (1369)  
Merseburg, den 8. Juni 1909.  
F. A. :  
Krethayn,  
Chaussee-Anfänger.

Frisch einetroffen:  
**La. zarte Reh-Häuten, -Kehlen und -Blätter,**  
**Schafschmelz à Wd. 25 Pfa.**  
**hochfeine junge Gänse u. Enten,**  
**Poularden, Hähnchen, Tauben,**  
**Schühühner,**  
**lebende starke Male und Schiele** empf. hlt (1318)  
**Emil Wolff.**

**1. Etage** auf Wunsch mit Pferde-stall, sof. od. 1./7. 09 begehbar; zu ertragen.  
**Poststraße 8, II.**

**Manufaktur**  
zu haben in der **Kreisblatt-Druckerei**

**Stenographenverein „Stolze“**  
(Einigungsstütem Stolze-Schrey).

Donnerstag, den 17. Juni 1909, 9 Uhr abends:  
**Monats-Versammlung**  
im Vereinslokale.  
**Der Vorstand.**

Eleganter **Herren-Schreibtisch,** mahbaum, fast neu, preiswert zu verkaufen. Zu erfragen i. d. Exped. ds. Blts.

**9000 Mk.**  
Mündelgeld auf sichere Hypothek auszuliefern. Off. an die Exp. A. 1000.

**Allgemeine Bauartikel-Ausstellung.**  
Leipzig, 12.—30. Juni.  
Besuch jedermann dringend empfohlen.

**Putze nur mit**

**GLOBUS**  
PUTZ-EXTRACT

Bestes Putzmittel der Welt.

**Während der wohlfeilen weissen Woche**  
**aussergewöhnlich billiger Verkauf weisser Artikel in allen Abteilungen.**  
**Otto Dobkowitz, Merseburg, Entenplan 11.**

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine, Merseburg.

